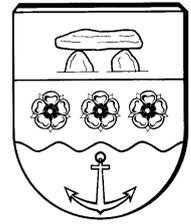


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 15.10.2021

Nr. 23

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			389	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Zwischen Weidenweg und Feldstraße“, Ortschaft Eltern, gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	355
383	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2020 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020	352	390	Bekanntmachung; 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10, 3. Änderung, "Jägerstraße", in der Gemeinde Bawinkel	355
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			391	Bekanntmachung; 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 "Bramweg" in der Gemeinde Bawinkel	356
384	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Betriebsflächen GVZ Teil I und II" der Gemeinde Dörpen	352	392	Bekanntmachung; 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung Bergerkamp" in der Gemeinde Gersten	356
385	Bekanntmachung; 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen zwischen der Lünsfelder Straße und der Ostwier Straße in der Stadt Freren)	353	393	Bekanntmachung; 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Alter Sportplatz" in der Gemeinde Langen	357
386	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 43 „Zwischen Lünsfelder Straße und Ostwier Straße – Teil I“ der Stadt Freren	353	394	Bekanntmachung; 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 "Erlenweg III" in der Gemeinde Lengerich	357
387	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Gusberg, 9. Änderung, OT Geeste, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch	354	395	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 07. Oktober 2021	358
388	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 139 „Westlich der Straße Im Klühnehn“, Ortsteil Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch	354	396	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	361

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	
397	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	361	405	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland; Feststellung der Wertermittlung	365
398	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	362			
399	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 der Stadt Meppen, Ortsteil Borken, Baugebiet: „An der Umgehungsstraße“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	362			
400	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hoher Esch II“ der Gemeinde Oberlangen mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	363			
401	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 „Nördlich Turmkanal“	363			
402	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2022)	364			
403	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Wegeeinzahlung eines Wegeteilstückes beim Sportverein Sparta Werlte, zwischen der „Sögeler Straße“ und „Markuslustweg“	364			
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>					
404	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; Feststellung der Wertermittlung	365			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 383 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2020 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 06.08.2021 wie folgt zusammengefasst:

„Es wird bestätigt, dass der Haushaltsplan 2020 eingehalten worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2020 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags und Finanzlage des Landkreises Emsland darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 den Jahresabschluss 2020 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 18.10. bis 26.10.2021 einschließlich beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 354, während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der derzeitigen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung (Tel. 05931-44-1354) erforderlich.

Meppen, 12.10.2021

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 384 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Betriebsflächen GVZ Teil I und II“ der Gemeinde Dörpen

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 19.07.2021 als Satzung beschlossene o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Betriebsflächen GVZ Teil I und II“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird weiterhin darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 30.09.2021

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 06.10.2021

STADT FREREN  
Der Stadtdirektor

### 387 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Gusberg, 9. Änderung, OT Geeste, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 5 „Am Gusberg, 9. Änderung, OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Geeste der Gemeinde Geeste, westlich der Straße „Martinsweg“ und nördlich der „Wilhelmstraße“.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 5 „Am Gusberg, 9. Änderung, OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

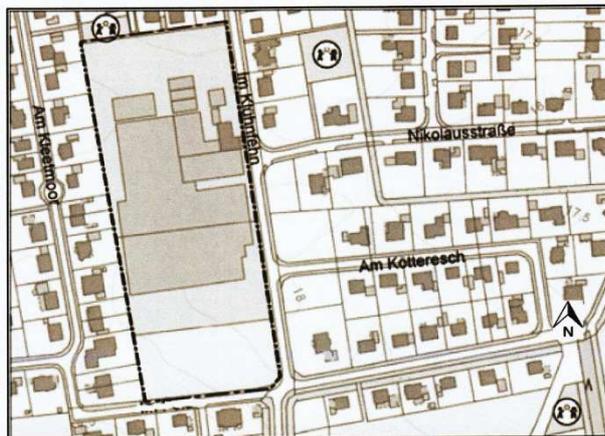
Geeste, 01.10.2021

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

### 388 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 139 „Westlich der Straße Im Klühfehn“, Ortsteil Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 139 „Westlich der Straße Im Klühfehn“, OT Groß Hesepe mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

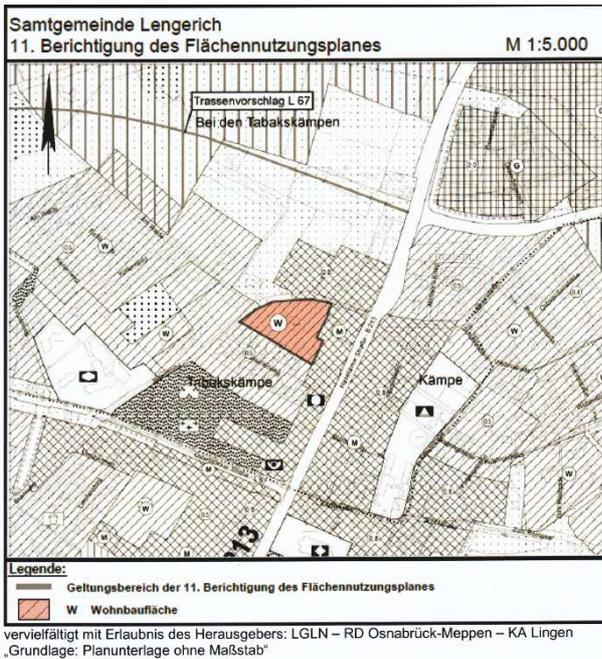
Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste, westlich der Straße „Im Klühfehn“.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.





Hiermit wird die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich bekannt gemacht.

Lengerich, 14.10.2021

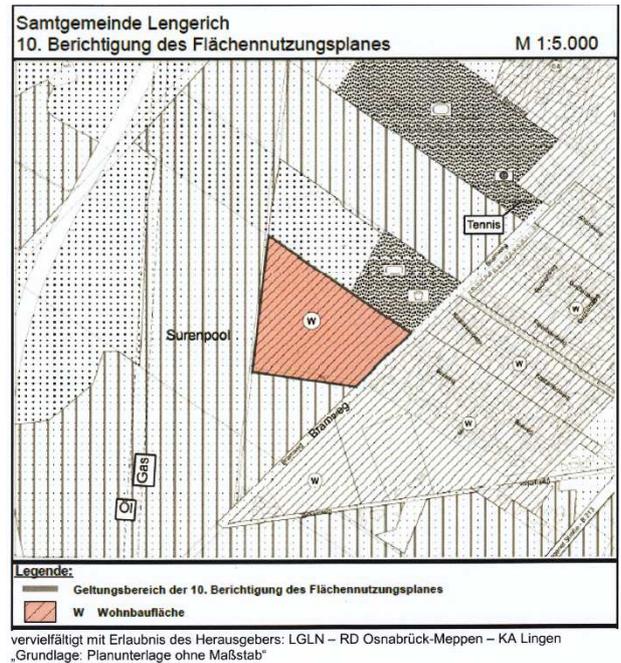
SAMTGEMEINDE Lengerich  
Der Samtgemeindevorsteher

### 391 Bekanntmachung; 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 "Bramweg" in der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 35 „Bramweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 14.10.2021 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Hiermit wird die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich bekannt gemacht.

Lengerich, 14.10.2021

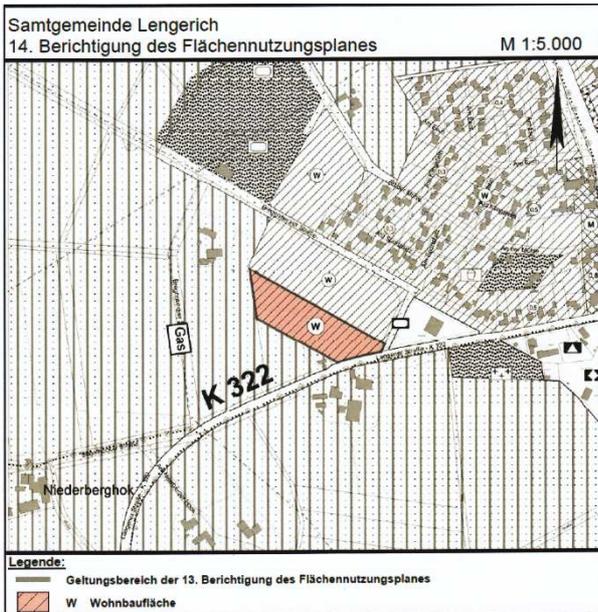
SAMTGEMEINDE Lengerich  
Der Samtgemeindevorsteher

### 392 Bekanntmachung; 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung Bergerkamp" in der Gemeinde Gersten

Der Rat der Gemeinde Gersten hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung Bergerkamp“ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 14.10.2021 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
 „Grundlage: Planunterlage ohne Maßstab“

Hiermit wird die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich bekannt gemacht.

Lengerich, 14.10.2021

SAMTGEMEINDE LENGERICH  
 Der Samtgemeindebürgermeister

### 393 Bekanntmachung; 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Alter Sportplatz" in der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Sportplatz“ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 14.10.2021 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
 „Grundlage: Planunterlage ohne Maßstab“

Hiermit wird die 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich bekannt gemacht.

Lengerich, 14.10.2021

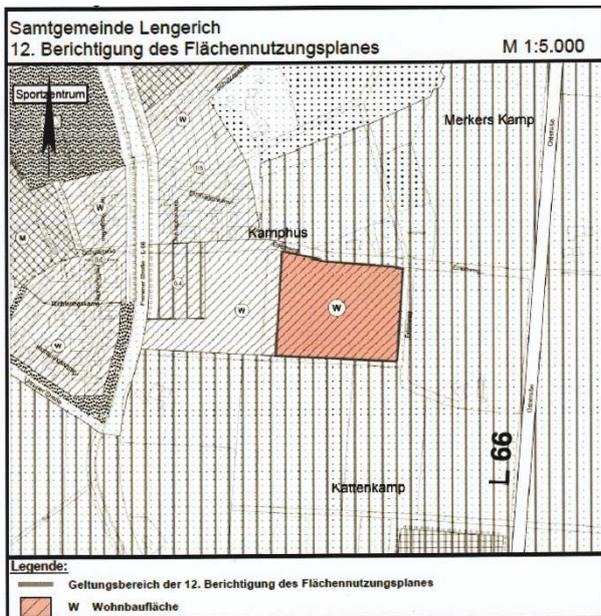
SAMTGEMEINDE LENGERICH  
 Der Samtgemeindebürgermeister

### 394 Bekanntmachung; 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 "Erlenweg III" in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 14.10.2021 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
„Grundlage: Planunterlage ohne Maßstab“

Hiermit wird die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich bekannt gemacht.

Lengerich, 14.10.2021

SAMTGEMEINDE Lengerich  
Der Samtgemeindevorstand

### 395 Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 07. Oktober 2021

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister(innen), den (die) Fraktionsvorsitzende(n) den (die) Gruppenvorsitzende(n) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	2
§ 3 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, für Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen	3
§ 4 Fahrtkostenerstattung	4
§ 5 Parkkostenerstattung	4
§ 6 Ausschluss der Entschädigungsansprüche	4
§ 7 Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistung für Nachteile im beruflichen Bereich	4
§ 8 Kinderbetreuung	6

§ 9 Reisekosten für Mitglieder des Rates, Ortsbürgermeister, sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige	6
§ 10 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige	6
§ 11 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7, 91 Abs. 3 und 4, 92, 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als feste Monatsbeträge und teilweise zusätzlich als Sitzungsgeld bzw. nur als Sitzungsgeld gewährt)
- b) Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistungen für Nachteile im beruflichen Bereich
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Parkkostenerstattung
- e) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung
- f) Reisekostenvergütung

#### § 2 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister(innen), die (den) Fraktionsvorsitzende(n), die (den) Gruppenvorsitzende(n), die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Bürgermeister(innen) 600 €
  - b) Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende  
bis 5 Fraktions-/Gruppenmitglieder  
Sockelbetrag 90 € + 20 €/Fraktions-/  
Gruppenmitglied  
  
6 bis 10 Fraktions-/Gruppenmitglieder  
Sockelbetrag 120 € + 20 €/Fraktions-/  
Gruppenmitglied  
  
ab 11 Fraktions-/Gruppenmitglieder  
Sockelbetrag 140 € + 20 €/Fraktions-/  
Gruppenmitglied
  - c) Mitglieder des Verwaltungsausschusses 140 €  
(mit Ausnahme der/s Oberbürgermeisters/in)
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Abs. 1 genannten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 3 Abs. 1.

## § 3

Aufwandsentschädigungen  
für Ratsmitglieder, für Ortsratsmitglieder  
und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung für
- Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte.
  - Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt teilnehmen, soweit die(der) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausschlag hat.
  - nachgewiesene Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen. Bei den nachgewiesenen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Die Teilnahme an den Sitzungen nach a) bis c) ist innerhalb eines Jahres nach Sitzungs- bzw. Veranstaltungsdatum nachzuweisen. Sitzungsgeld wird rückwirkend maximal für ein Jahr ausgezahlt.

Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung des Ausschusses, dem sie vorsitzen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.

Ab einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden wird das doppelte Sitzungsgeld ausgezahlt.

Ratsmitglieder, die ausschließlich die digitale Ratspost nutzen und auf die Zusendung in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine Kostenersatzpauschale von 20 € monatlich.

- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 €. Daneben erhalten die Ortsbürgermeister(innen) eine Aufwandsentschädigung von 180 € monatlich. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten statt der Aufwandsentschädigung bei Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Ein gleiches Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Friedhofskommissionen gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 35 € je Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen gem. §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

## § 4

## Fahrtkostenerstattung

Die Ratsmitglieder erhalten, mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, eine monatliche Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 €.

Mit der Fahrtkostenpauschale, die zusammen mit der Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird, sind alle Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats abgegolten.

## § 5

## Parkkostenerstattung

- (1) Zur Erstattung der Parkkosten erhalten die Ratsmitglieder und die Ortsbürgermeister als monatliche Aufwandsentschädigung 10 €.

- (2) Die Parkkostenerstattung wird auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt. Bei Ausführung mehrerer Ämter/Funktionen wird der Anspruch auf die Pauschalen nicht kumuliert.

## § 6

## Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG) ausgeschlossen.

## § 7

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz  
und Entschädigungsleistung  
für Nachteile im beruflichen Bereich

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen wird den Arbeitnehmer(innen) der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.
- (2) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ratsherren und -frauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Von einem Nachteil ist regelmäßig dann auszugehen, wenn das Ratsmitglied maßgeblich einen Haushalt führt, in dem minderjährige Kinder oder zu pflegende Angehörige zu versorgen sind. Der Pauschalstundensatz wird auf 15 € festgesetzt.
- (4) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Arbeitnehmer(innen) erhalten Verdienstausschlag nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung nur für die Zeit von montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonntags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) gewährt; dabei wird für die An- und Abfahrtszeit pauschal 1/2 Stunde berechnet.
- (6) Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz sowie die Entschädigung für Nachteile im beruflichen Bereich werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt für:

- die Sitzungen des Rates, des Ortsrates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte.
- die Wahrnehmung von Repräsentationen im Auftrag des Oberbürgermeisters oder seiner Vertreter(innen).
- die Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt, oder die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden teilnehmen, soweit der(die) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausschlag hat. Dies gilt auch für die Mitglieder der Friedhofskommissionen.

- d) die Sitzungen der Fraktionen- bzw. Gruppen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen. Bei den Fraktions- bzw. Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Darüber hinaus werden auf schriftlichen Antrag Verdienstaustausch bzw. Entschädigungsleistungen gewährt für die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt.

#### § 8 Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandates haben die Ratsmitglieder auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde festgesetzt. Der Ersatz der Aufwendungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr.

#### § 9 Reisekosten für Mitglieder des Rates, des Ortsrates, der Ortsbürgermeister(innen), sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse grundsätzlich auf vorherigen Beschluss des Rates oder mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (2) Bei einer auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder dessen Vertreter von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu Orten außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise zwecks Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten diese Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (3) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

#### § 10 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaustausches erhalten folgende Ehrenbeamte(innen) eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |                                       |       |
|---------------------------------------|-------|
| a) Ortsvorsteher(in)                  | 210 € |
| Stellvertretende(r) Ortsvorsteher(in) | 40 €  |
| b) Ortsbeauftragte(r) von             |       |
| Altenlingen                           | 180 € |
| Baccum                                | 180 € |
| Bramsche                              | 180 € |
| Brögbern                              | 180 € |
| Clusorth-Bramhar                      | 95 €  |
| Darme                                 | 180 € |

Holthausen	180 €
Laxten	180 €
Schepsdorf	130 €
c) Stadtbrandmeister/in	468 €
ständige/r Vertreter/innen der/s Stadtbrandmeisters/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	180 €
ständige/r Vertreter/innen der/s Stadtbrandmeisters/in und gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	90 €
Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	282 €
Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen	198 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	84 €
stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen	78 €
Stadtyugendfeuerwehrwart/in	66 €
Kinder-/Jugendfeuerwehrwart/in	48 €
Gerätewarte/innen der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	90 €
Gerätewarte/innen der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen	60 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	66 €
Sicherheitsbeauftragte/r der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	48 €
Sicherheitsbeauftragte/r der Stützpunktfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen	42 €
Schriftführer/in des Stadtkommandos und der Schwerpunktfeuerwehr Lingen	48 €
Schriftführer/in der Stützpunktfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen	42 €
d) Beauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	150 €
e) Behindertenbeauftragte/r	280 €
Für die unter d) und e) Genannten gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.	
(2) Die Entschädigung wird für den unter a), b), d) und e) genannten Personenkreis nachträglich und für den unter c) genannten Personenkreis im Voraus gezahlt.	
(3) Ist der (die) ehrenamtlich Tätige länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seiner (ihrer) Tätigkeit verhindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.	

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Die Satzung vom 15.07.2020 tritt damit außer Kraft.

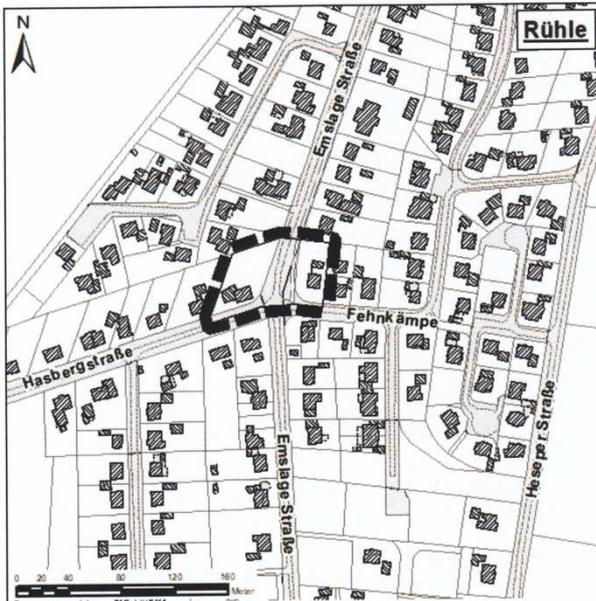
Lingen (Ems), 08.10.2021

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

**396 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 23. September 2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

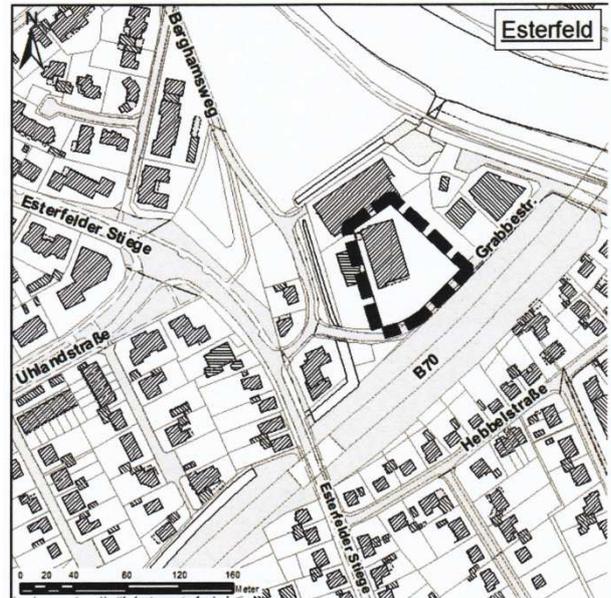
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 04.10.2021

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

**397 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 23. September 2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“, nebst Begründung (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

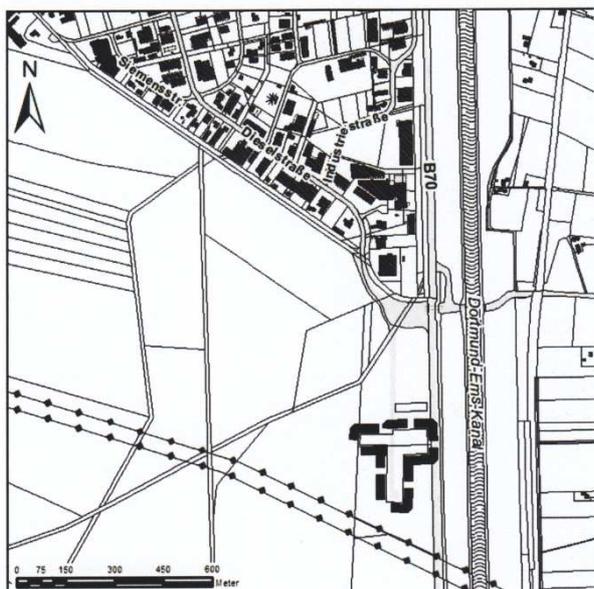
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 05.10.2021

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

### 398 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 23. September 2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“, nebst Begründung (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

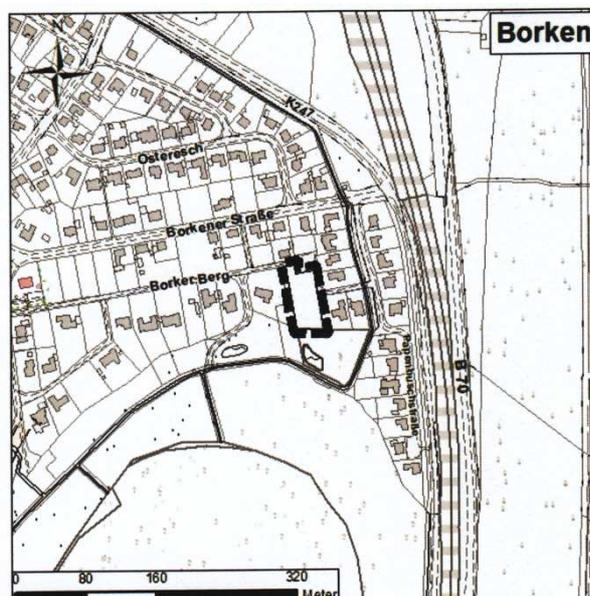
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 05.10.2021

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

### 399 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 der Stadt Meppen, Ortsteil Borken, Baugebiet: „An der Umgehungsstraße“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 23. September 2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 der Stadt Meppen, Ortsteil Borken, Baugebiet: „An der Umgehungsstraße“, nebst Begründung (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 der Stadt Meppen, Ortsteil Borken, Baugebiet: „An der Umgehungsstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 der Stadt Meppen, Ortsteil Borken, Baugebiet: „An der Umgehungsstraße“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

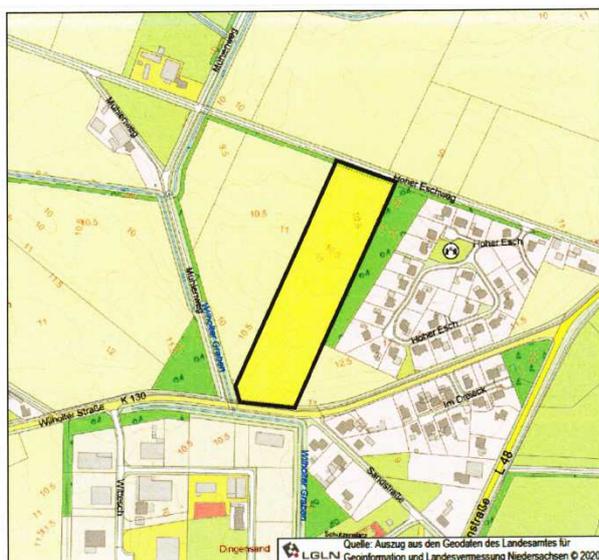
Meppen, 05.10.2021

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

#### 400 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hoher Esch II“ der Gemeinde Oberlangen mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 15 „Hoher Esch II“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Erweiterung des Baugebietes „Hoher Esch“ in westlicher Richtung ausgewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Hoher Esch II“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Hoher Esch II“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/oberlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-oberlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

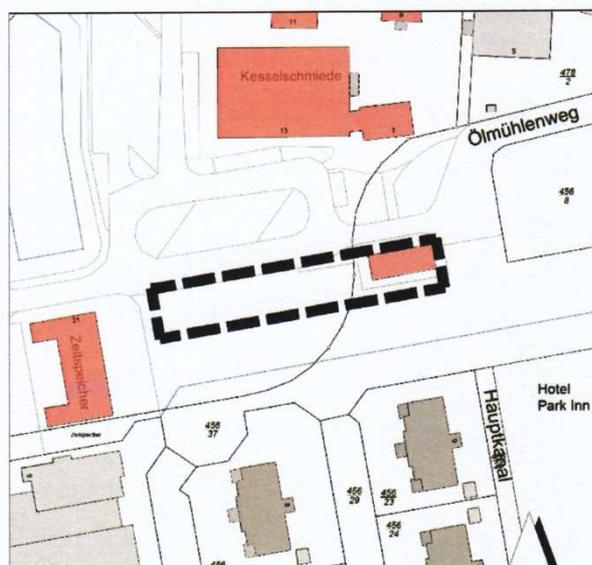
Oberlangen, 08.10.2021

GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

#### 401 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 „Nördlich Turmkanal“

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 15.05.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Nördlich Turmkanal“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 „Nördlich Turmkanal“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede\*r kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82367.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 04.10.2021

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

#### 402 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2022)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 06.10.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

##### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Sögel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	352 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	373 v. H.
2. Gewerbesteuer	351 v. H.

##### § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sögel, 06.10.2021

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers  
Gemeindedirektor

#### 403 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Wegeeinziehung eines Wegeteilstückes beim Sportverein Sparta Werlte, zwischen der „Sögeler Straße“ und „Markuslustweg“

Da der Fuß- und Radweg zwischen der „Sögeler Straße“ und „Markuslustweg“ (Gemarkung Werlte, Flur 17, Flurstück 6/5 und Flur 18, Flurstück 74/2 (tlw.) keine Verkehrsbedeutung mehr hat und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung vorliegen, wird dieser gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. gültigen Fassung mit Wirkung vom 19.07.2021 eingezogen. Das Teilstück das eingezogen werden soll, ist in der beigefügten Übersichtskarte rot dargestellt.

Die Absicht der Wegeeinziehung wurde am 02.02.2021 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Einziehung wurden keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Die Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49704 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Stadt Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, zu richten.

Werlte, 19.07.2021

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 404 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; Feststellung der Wertermittlung

Vereinfachte Flurbereinigung Lage  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Feststellung der Wertermittlung –

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lage, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit festgestellt.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Wertermittlung in der vereinfachten Flurbereinigung Lage ist gemäß §§ 27 ff. FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten am 13.09.2021 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und auf Wunsch erläutert worden.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind keine Einwendungen vorgebracht worden. Es wurde von der Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gem. § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 04.10.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Pohlmann

### 405 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland; Feststellung der Wertermittlung

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Feststellung der Wertermittlung –

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klein Stavern, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit festgestellt.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Wertermittlung in der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern ist gemäß §§ 27 ff. FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten am 07.09.2021 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und auf Wunsch erläutert worden.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gem. § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 04.10.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Pohlmann

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.  
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende  
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.  
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland  
Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.